

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Flach, Cornelia Pieper,
Hellmut Königshaus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4550 –**

Situation des Fernunterrichts in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Der wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandel hat ein so hohes Tempo angenommen, dass die fortlaufende Sicherung der eigenen Kompetenzen zur Herausforderung für jeden Einzelnen, aber auch in Bezug auf die Mitarbeiterschaft zur Herausforderung für die Unternehmen geworden ist. Schule und Berufsausbildung reichen als Lebensphasen des Lernens schon längst nicht mehr aus. Vielmehr gewinnt lebens- und berufsbegleitendes Lernen eine ständig wachsende Bedeutung. Dabei geht es nicht nur um den Erhalt und die Steigerung der fachlichen Kompetenz, sondern auch um Allgemein- und Persönlichkeitsbildung.

Die demographische Tatsache der zunehmenden Alterung unserer Bevölkerung und damit einer zunehmenden Alterung der aktiven Arbeitnehmerschaft unterstreicht sehr deutlich über das Genannte hinaus die ansteigende Notwendigkeit lebens- und berufsbegleitenden Lernens.

Der Stellenwert solchen Lernens ist in Deutschland bisher schlechter entwickelt als in Nachbarländern. Nach der 2003 erschienenen Studie des Bundesinstituts für Berufsbildung liegt die Chance von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland, an einer betrieblichen Lehrveranstaltung teilnehmen zu können, mit 36 Prozent unter den Werten fast aller Mitgliedstaaten der EU.

Eine wichtige Form der Angebote für berufs- und lebensbegleitendes Lernen ist der Fernunterricht sowohl in seiner klassischen Form mit Lehrbriefen als auch als E-Learning mit Nutzung direkter Kommunikation im Internet bzw. in der gemischten Form des „blended learning“. Auch in diesen Bereichen werden viele Möglichkeiten in Deutschland noch zu wenig genutzt. Die Nutzung von E-Learning in der beruflichen Weiterbildung liegt unter dem EU-Durchschnitt. Bei der Nutzung von Fernunterricht erreichen z. B. die Niederlande gemessen an der Bevölkerungszahl eine doppelt so hohe Teilnahmequote.

In Deutschland wird der Fernunterricht bundesgesetzlich durch das Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (FernUSG) geregelt. Jeder einzelne in Deutschland angebotene Fernlehrgang ist danach gesondert zuzulassen. Zu-

lassungsbehörde ist die durch Staatsvertrag der Länder beim Land Nordrhein-Westfalen errichtete Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht.

Die Unternehmen, die Fernunterricht anbieten, müssen zur Finanzierung dieser Behörde Gebühren entrichten. Die Gebühren, die für jeden einzelnen Lehrgang zu entrichten sind, sind in der letzten Zeit verdoppelt worden und sollen weiter erheblich angehoben werden. Dies kann gegebenenfalls ein Markteintrittshemmnis für neue und/oder kleinere Anbieter darstellen. Für die Versorgung der Verbraucher mit innovativen, preiswerten und effektiven Bildungsdienstleistungen im Bereich des Fernunterrichts und insbesondere des E-Learning ist jedoch Wettbewerb und offener Marktzutritt unerlässlich.

1. Welchen Umfang haben die derzeitigen Gebühren der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) im Durchschnitt pro neu geplanten Lehrgang?

Die derzeitigen Gebühren der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 2003. Danach beträgt die Gebühr für die Neu-Zulassung eines Fernlehrganges 150 % des Verkaufspreises, die Mindestgebühr hierfür beträgt 950 Euro.

Eine Tabelle über die derzeit gültigen Gebührensätze der ZFU ist in der Anlage 1 beigefügt.

Informationen über den Durchschnitt der Gebühren einer Neu-Zulassung liegen nicht vor.

2. Wie groß sind die durchschnittlichen Teilnehmerzahlen der Lehrgänge, möglichst differenziert im berufsbildenden und im allgemeinbildenden Bereich?

Das Ergebnis der freiwilligen Fernunterrichtsstatistik 2003 weist die Gesamtzahl der Teilnehmer nach Themenbereichen aus. Diese Übersicht ist als Anlage 2 beigefügt. Eine Zuordnung der Teilnehmerzahlen zu einzelnen Lehrgängen bzw. berufsbildenden und allgemeinbildenden Themenbereichen ist nicht möglich. Dazu kommt, dass es z. B. bei Sprachlehrgängen und EDV-Lehrgängen von der Bildungs-Intention des einzelnen Teilnehmers abhängt, zu welchem Bereich die Zuordnung erfolgen müsste.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) weist für den jährlichen Berufsbildungsbericht die Zahl der in Deutschland zugelassenen und angebotenen Lehrgänge zum Stichtag 3. August 2004 mit 1908 (ohne Hobbylehrgänge) aus.

Das BIBB rechnet 74 % der Lehrgänge dem berufsbildenden Bereich und 26 % dem allgemeinbildenden Bereich zu.

3. Welchen Kostendeckungsgrad hat die ZFU heute und welchen Kostendeckungsgrad hält die Bundesregierung bei den Gebühren für maximal vertretbar?

Der Haushalt der ZFU weist für das Haushaltsjahr 2002 (Ist-Stand lt. Haushaltsplan 2004) einen Kostendeckungsgrad von 39,55 % aus, dies entspricht einer Steigerung von 18,4 Prozentpunkten gegenüber dem Soll 2002 laut dem Haushaltsplan 2002 (aus Gründen der Vergleichbarkeit ohne Länderzuweisungen). Aufgrund der Gebührenfestlegungen aus dem Jahre 2003 ist voraussichtlich mit einem Kostendeckungsgrad von 60 % zu rechnen.

Welcher Kostendeckungsgrad für erforderlich gehalten wird, ist grundsätzlich den Ländern zu überlassen.

4. Wie kann die ordnungsgemäße Zulassung von Fernlehrgängen nach dem Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht trotz der beschlossenen Reduzierung des Personalbestandes und der weiter steigenden Zahl von Anträgen in angemessener Frist bewältigt werden?

Die ZFU geht davon aus, dass es erforderlich wird, die Aufgaben, die über die Durchführung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) hinausgehen, zu überprüfen und ggf. einzuschränken. Sie ist vom Verwaltungsausschuss beauftragt worden, die Antragsverfahren weiterhin auf Möglichkeiten einer Straffung und Steigerung der Effizienz zu überprüfen. Dabei muss die Qualität des Zulassungsverfahrens weiterhin sichergestellt werden.

Der Verwaltungsausschuss der ZFU, in dem alle Länder vertreten sind, wird sich auf der Frühjahrssitzung 2005 mit diesen Vorschlägen befassen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Pläne des Landes Nordrhein-Westfalen, die Gebühren der bei ihr errichteten Zulassungsstelle weiter drastisch zu erhöhen im Hinblick auf die Chancen für neue Anbieter und neue Lehrgänge?

Die ZFU ist nach dem Staatsvertrag der Länder über das Fernunterrichtswesen eine Einrichtung der Länder, die als zuständige Behörde u. a. Vorschriften des Fernunterrichtsschutzgesetzes umsetzt.

Entscheidungen über die Höhe der Gebühren kann die Bundesregierung daher nicht beeinflussen. Sie setzt sich aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den Ländern dafür ein, bei den Überlegungen zu einer Neuregelung der Gebühren auch die bildungspolitisch wichtige Funktion des Fernunterrichts zu berücksichtigen und hat den zuständigen Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten, auch andere Möglichkeiten zu prüfen, die Arbeit der ZFU zu sichern und zu unterstützen.

Seit der im Mai 2003 in Kraft getretenen Gebührenerhöhung hat keine weitere Gebührenerhöhung stattgefunden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat zwischenzeitlich ein Organisationsgutachten über die Arbeit der ZFU in Auftrag gegeben. Die Umsetzungsvorschläge sollen in einer Arbeitsgruppe der den Staatsvertrag schließenden Länder beraten werden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ist als Gast in dieser Arbeitsgruppe vertreten.

6. Wäre eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der ZFU aus Sicht des Bundes grundsätzlich denkbar?

Die Bundesregierung unterstützt bereits derzeit die nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz erforderlichen Arbeiten. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat nach § 6 Abs. 5 Berufsbildungsförderungsgesetz verschiedene Aufgaben bei der Zulassung berufsbildender Fernlehrgänge zu übernehmen. Die vom Bundesinstitut für Berufsbildung gesetzlich vorgeschriebenen Forschungsvorhaben im Bereich des berufsbildenden Fernunterrichts bieten die Grundlage für die Weiterentwicklung eines innovativen und qualitativ hochwertigen Fernlehreangebots. Die gemeinsam von der ZFU und dem BIBB herausgegebene Broschüre „Ratgeber für Fernunterricht“ ist darüber hinaus wichtige Informationsgrundlage für Bürgerinnen und Bürger und schafft Transparenz über den Fernunterricht in Deutschland.

7. Wie viele Anträge ausländischer Anbieter auf Zulassung von Fernlehrgängen in Deutschland wurden bei der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht in den Jahren 2002, 2003 und in 2004 bis heute gestellt?

Nach Angaben der ZFU wurden im Jahr 2002 vier Zulassungsanträge, im Jahr 2003 kein und im Jahr 2004 vier Zulassungsanträge von ausländischen Anbietern gestellt.

8. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt und warum?

Kein Antrag wurde abgelehnt. Ein Anbieter aus dem Ausland hat das Verfahren im Jahr 2002 nicht zu Ende geführt.

9. Wie viele Anträge inländischer Anbieter wurden in den gleichen Zeitintervallen gestellt?

Im Jahr 2002 wurden 290, im Jahr 2003 230 und im Jahr 2004 246 Zulassungsanträge von inländischen Anbietern gestellt.

10. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt und warum?

In den Jahren 2002, 2003 und 2004 wurden jeweils zwei Anträge abgelehnt. Der Ablehnungsgrund war mangelnde Eignung im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 1 FernUSG.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kostenentwicklung für nach dem Sozialgesetzbuch geförderte Lehrgänge mit E-Learning- bzw. Fernlehreanteilen, in denen neben der ISO oder ähnlicher Zertifizierung als Voraussetzung und der AWZV-Zulassung (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung) auch noch eine ZFU-Zertifizierung erforderlich ist?

Die zum 1. Juli 2004 in Kraft getretene Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – (AZWV) führt nicht zu neuen, Kosten treibenden Doppelprüfungen. Die Verordnung soll im Gegenteil das bisherige Zulassungsverfahren durch die Agenturen für Arbeit ersetzen, beschleunigen und vereinfachen. Sie ist neben den bereits 2003 eingeführten Bildungsgutscheinen ein weiterer wichtiger Schritt zur Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung, der die Wirksamkeit der Förderung deutlich verbessert, eine nachhaltige Qualitätssicherung gewährleistet und mehr Wettbewerb zwischen den Anbietern schafft. § 10 Abs. 1 S. 2 AZWV legt dabei ausdrücklich fest, dass in einem dem Zulassungsverfahren entsprechenden Verfahren erteilte Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen ganz oder teilweise berücksichtigt werden sollen. Dies gilt auch für eine bereits vorliegende Zulassung nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz.

12. Wie steht die Bundesregierung zu der Aussage der Gutachter der im Hinblick auf die Leonardo da Vinci-Programme der EU angefertigten Studie „E-Learning in Europe – Results and Recommendations“, dass E-Learning ein erheblich anwachsender normaler Bestandteil des Lernens werden wird?

Wir erleben gegenwärtig einen Paradigmenwechsel im Bereich der Bildung. Das in der Erstausbildung erworbene Wissen und die erworbenen Fähigkeiten wer-

den zukünftig nicht mehr eine für das gesamte Arbeitsleben ausreichende Qualifikation darstellen. Lebenslanges Lernen, d. h. sich während des gesamten Berufslebens ständig weiterzubilden, wird zur Notwendigkeit. Die bildungspolitische Diskussion dreht sich deshalb um neue Zielsetzungen: um selbst bestimmtes, selbst organisiertes Lernen, um exploratives und kooperatives Lernen, um kommunikative Fähigkeiten. Der beschriebene Paradigmenwechsel wird durch die Informations- und Kommunikationstechnik in besonderer Weise unterstützt. Die neuen Medien bieten:

- neue Gestaltungsmöglichkeiten bei der Wissensvermittlung durch Verknüpfung mehrerer Medienformate, durch Simulation, Animation und bildgebende Verfahren;
- eine Individualisierung und Differenzierung des Lernprozesses durch Steuerung des Lerntempos, des Lernweges, des Schwierigkeitsgrads. Durch ein hohes Maß an Interaktivität des Mediums ist es möglich, dem Lerner eine direkte Rückkopplung zu geben und damit die Effizienz des Lernens zu erhöhen.

Außerdem wird die Bindung des Lernens an Ort und Zeit durch die neuen Medien aufgehoben.

Dies geschieht jedoch nicht von selbst: es bedarf konkreter, pädagogisch/didaktischer Konzepte, um E-Learning in alle Lebensbereiche zu inkorporieren, wie auch beispielsweise der Einbeziehung des Lehr- und Ausbildungspersonals.

Betrachtet man die Geschwindigkeit der Ausbreitung der neuen Medien in den Bildungsprozessen des Hochschulbereichs, dann gewinnt man einen Eindruck, wie die berufliche Weiterbildung sich entwickeln wird. Die nachwachsende Generation lernt nicht nur, die neuen Medien als Lernmittel zu nutzen, sie erwartet auch entsprechende Inhaltsangebote in digitaler Form. Gerade im Bereich der Weiterbildung ist ein niedrigschwelliger Zugang, orts- und zeitunabhängig, von zunehmender Bedeutung.

Auch in den Schulen nimmt die Nutzung der neuen Medien im Unterricht kontinuierlich zu.

13. Durch welche Maßnahmen wird die Bundesregierung die Entwicklung und die Akzeptanz des E-Learning in Deutschland unterstützen?

Die Bundesregierung hat dem durch die neuen Medien induzierten Strukturwandel im Bildungsbereich durch umfangreiche Maßnahmen Rechnung getragen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat in den vergangenen 4 Jahren mit seinem Programm „Neue Medien in der Bildung“ mit einem Fördervolumen von 310 Mio. Euro dem Einsatz der Informations- und Kommunikationstechniken in den Bildungsprozessen der Hochschulen, der Schulen und der beruflichen Bildung einen wichtigen Schub gegeben.

Die Förderung zu neuen Medien in der Bildung, die die Bereiche Hochschule, Schule und berufliche Bildung umfasst, wird in den kommenden vier Jahren fortgesetzt.

Die Aktivitäten im Bereich Schule werden sich überwiegend auf die gemeinsam mit der Deutschen Telekom getragene Initiative „Schulen ans Netz“ konzentrieren, die den Medieneinsatz im Schulalltag fördert, z. B. durch bundesweite Angebote von der Technikgestaltung über Inhalte bis hin zur Qualifikation von Lehrkräften. Die Maßnahmen sind mit den Ländern abgestimmt.

Zum Hochschulbereich hat das BMBF im Frühsommer 2004 auf der Basis der Förderempfehlungen, die im Zuge der Evaluierung der bisherigen Förderung er-

arbeitet worden waren, die neue Förderbekanntmachung „eLearning-Dienste für die Wissenschaft“ veröffentlicht.

Die Resonanz auf diese Ausschreibung war sehr groß. Dies zeigt eindrucksvoll, dass die Hochschulen erkannt haben, welche Chancen ihnen im Kontext zunehmender Globalisierung der Bildungsmärkte aus eLearning erwachsen.

Angesichts der äußerst positiven externen Evaluation des Programmteils berufliche Bildung wird in diesem Bereich die künftige Schwerpunktsetzung der Förderung liegen. Auch an der gewählten Förderstrategie, z. B. der Durchführung von branchenbezogenen Projekten und der Förderung von systemischen Ansätzen zur Integration der neuen Medien in die berufliche Weiterbildung, sollte festgehalten werden.

Hierzu ist ein Konzept des BMBF in Vorbereitung.

14. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag der „European E-Skills 2004 Conference“, die vom 20. bis 21. September 2004 in Thessaloniki stattfand, dass im Hinblick auf die Umsetzung der Lissabon-Strategie die europäische Kooperation bei der Entwicklung und Implantation von Lerneinheiten verstärkt werden muss?

Die Europäische „E-Skills Conference“ hat den Bericht, den das Europäische Forum zu E-Fachkenntnissen (European E-Skills Forum) über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erarbeitet hat, mit Expertinnen und Experten aus allen Mitgliedstaaten der Union diskutiert und dazu eine Abschlusssdeklaration mit Empfehlungen verabschiedet.

Das Forum geht zurück auf Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu „Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und E-Business Fachkenntnissen in Europa“ vom 5. Dezember 2002. Diese Schlussfolgerungen konstatierten die „Bedeutung der IKT für Wachstum, Produktivität und Beschäftigung in der Europäischen Union sowie die Existenz von Lücken und Fehlentwicklungen von IKT- und E-Business-Fachkenntnissen (E-Fertigkeiten)“.

Um die sich aus diesen Schlussfolgerungen ergebenden Fragestellungen aufzugreifen, hat die Europäische Kommission mit Billigung des Rates das Europäische Forum über E-Fachkenntnisse (European E-Skills Forum) eingesetzt. Das Mandat dieses Forums sah vor, den offenen Dialog zwischen allen relevanten Parteien in den genannten Bereichen zu institutionalisieren, Aktionen auszulösen und Prioritäten zu setzen, die dabei helfen sollen, Ausbildungslücken bei E-Fachkenntnissen zu schließen und Vorschläge zu relevanten Handlungsfeldern und konkreten Maßnahmen zu unterbreiten.

Die Mitgliedstaaten haben daraufhin Expertinnen und Experten sowie so genannte „stakeholders“ zur Teilnahme am „European E-Skills Forum“ benannt. Unter „stakeholders“ versteht die Europäische Kommission relevante Akteure, z. B. Verbände, Hersteller und Dienstleistungsfirmen der Informations- und Kommunikationstechnologien und deren Anwendung.

Die genannte Konferenz in Thessaloniki verabschiedete auf Expertenebene die o. a. Abschlusssdeklaration, die – entsprechend dem Mandat des E-Skills Forums – der Europäischen Kommission gemeinsam mit dem Abschlussbericht des Forums übersandt wurde. Die Europäische Kommission hat angekündigt, die Empfehlungen der European E-Skills Konferenz in einen Bericht der Kommission an den Rat zu inkorporieren. Dieser Bericht liegt noch nicht vor. Eine Abstimmung innerhalb der Bundesregierung wird erst im Zuge der Befassung des Rates mit dem offiziellen Kommissionsbericht erfolgen.

15. Wie bewertet die Bundesregierung den in der Schlussdeklaration der genannten Konferenz gemachten Vorschlag, europäische Standards für Lernmodule bzw. Lehrgänge zu entwickeln und wie will sie gegebenenfalls diese Entwicklung fördern?

Es wird auf die Antwort zur Frage 14 verwiesen.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die zum Teil sehr detaillierten Bestimmungen des Artikels 8 des Staatsvertrags über das Fernunterrichtswesen über die Zulassung eines Fernlehrganges in Deutschland im Hinblick auf die Chance innovativer Produkte im Bereich des E-Learning?

Kriterienkataloge, die Hinweise für Qualitätserfordernisse bei Angeboten der Weiterbildung geben, haben die Aufgabe, eine Balance zu finden zwischen detaillierten Hinweisen über Anforderungen an Qualitätsentwicklungssysteme und der Offenheit für die Ausgestaltung von innovativen und qualitativ hochwertigen Lehrangeboten. Die in Artikel 8 des Staatsvertrages genannten Anforderungen an die Eignung eines Fernlehrganges entsprechen den Kriterien auch anderer Qualitätssicherungsverfahren, die zum Teil deutlich umfangreicher sind. Die Bundesregierung sieht in Innovation und Verbraucherschutz keinen Gegensatz: Auch E-Learning-Angebote, die dem Verbraucher gegen Entgelt angeboten werden, müssen den Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes Rechnung tragen. Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gegebenen Hinweise auf erforderliche Überarbeitungen werden von vielen Anbietern ausdrücklich begrüßt.

17. Ist seitens der Bundesregierung in absehbarer Zeit eine Novellierung des Fernunterrichtsgesetzes im Hinblick auf den im Fernabsatzgesetz modernisierten und erweiterten Verbraucherschutz und/oder im Hinblick auf die Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung innovativer Lösungen für deutsche Anbieter im sich global entwickelnden E-Learning-Markt geplant?

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz wurde im Jahr 2000 das Fernunterrichtsschutzgesetz an den erweiterten Verbraucherschutz, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien angepasst und gleichzeitig wurden Regelungen novelliert, die sich aus der Praxis der Durchführung des Fernunterrichtsschutzgesetzes ergeben haben.

Die Bundesregierung unterstützt die Entwicklung innovativer E-Learning-Angebote durch verschiedene Förderprogramme (siehe auch Antwort zu Frage 13) und die Verbesserung von Marktchancen deutscher (auch E-Learning-)Anbieter im Rahmen der Initiative „iMOVE“.

Die Bundesregierung ist im Gespräch mit den Ländern und Vertretern von Anbieter-Verbänden, um rechtzeitig notwendige Anpassungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu erkennen.

Die Bundesregierung wird darauf achten, dass zukunftssträchtige Innovationen nicht behindert werden und ein ausreichender Verbraucherschutz gewährleistet bleibt.

18. Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

Anlage 1

Maßgebliche Verwaltungsgebühren nach der
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

vom 13. Mai 2003, GV. NRW. 2003 S. 270

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
21.1.2	Zulassung eines Fernlehrganges nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG ohne vorherige Zulassung nach § 12 Abs. 3 Satz 1 FernUSG Mindestgebühr	150 % des Verkaufspreises 950,00 €
21.1.3	Zulassung wesentlicher Änderungen eines zugelassenen Fernlehrganges nach § 12 Abs. 1 Satz 2 FernUSG Mindestgebühr	50 % des Verkaufspreises 200,00 €
21.1.4	Überprüfung des Fortbestandes der Zulassungsvoraussetzungen, sofern nicht Tarifstelle 21.1.3 zutrifft	30 % des Verkaufspreises
21.1.5	Zulassung eines Fernlehrganges nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG, der eine vorläufige Zulassung nach § 12 Abs. 3 FernUSG vorausgeht Mindestgebühr	200 % des Verkaufspreises 950,00 €

Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fernlehrgängen nach Themenbereichen, Geschlecht und Alter 2003

Themenbereich	Merkmal	Teilnehmer/ Teilnehmer- innen Insgesamt ¹⁾	Davon		Geschlecht unbekannt	Nach Alter						
			Männlich	Weiblich		bis unter 20 Jahre	20 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 40 Jahre	40 und mehr Jahre	Alter unbekannt
Sozialwissenschaften	Anzahl	453	165	281	7	3	70	103	95	74	97	11
	Prozent	100,0	36,4	62,0	1,5	0,7	15,5	22,7	21,0	16,3	21,4	2,4
Pädagogik/Psychologie	Anzahl	17.352	6.300	10.863	189	71	1.036	1.226	1.273	9.113	2.916	1.717
	Prozent	100,0	36,3	62,6	1,1	0,4	6,0	7,1	7,3	52,5	16,8	9,9
Geisteswissenschaften	Anzahl	4.781	1.598	2.903	280	36	456	597	519	593	2.204	376
	Prozent	100,0	33,4	60,7	5,9	0,8	9,5	12,5	10,9	12,4	46,1	7,9
Sprachen	Anzahl	16.459	6.805	9.415	239	253	2.170	2.385	2.445	2.321	6.253	632
	Prozent	100,0	41,3	57,2	1,5	1,5	13,2	14,5	14,9	14,1	38,0	3,8
Wirtschaft und kaufmännische Praxis	Anzahl	44.940	19.720	23.886	1.334	777	6.766	10.449	9.847	6.075	5.771	5.255
	Prozent	100,0	43,9	53,2	3,0	1,7	15,1	23,3	21,9	13,5	12,8	11,7
Mathematik, Naturwissenschaften, Technik	Anzahl	17.004	13.277	3.716	11	110	2.689	4.180	3.766	3.118	2.575	566
	Prozent	100,0	78,1	21,9	0,1	0,6	15,8	24,6	22,1	18,3	15,1	3,3
Freizeit, Gesundheit, Haushaltführung	Anzahl	14.228	3.312	10.293	623	283	1.896	2.097	2.184	2.299	4.938	531
	Prozent	100,0	23,3	72,3	4,4	2,0	13,3	14,7	15,4	16,2	34,7	3,7
Schulische und sonstige Lehrgänge	Anzahl	34.259	16.175	17.381	703	2.341	9.947	7.682	5.181	3.889	3.027	2.192
	Prozent	100,0	47,2	50,7	2,1	6,8	29,0	22,4	15,1	11,4	8,8	6,4
Betriebswirte, Techniker, Übersetzer	Anzahl	15.611	12.839	2.766	6	26	2.825	5.616	3.588	2.130	1.352	74
	Prozent	100,0	82,2	17,7	0,0	0,2	18,1	36,0	23,0	13,6	8,7	0,5
EDV-Lehrgänge ²⁾	Anzahl	13.263	9.967	2.920	376	155	1.367	2.287	2.230	2.027	2.427	2.770
	Prozent	100,0	75,1	22,0	2,8	1,2	10,3	17,2	16,8	15,3	18,3	20,9
Insgesamt	Anzahl	178.350	90.158	84.424	3.768	4.055	29.222	36.622	31.128	31.639	31.560	14.124
	Prozent	100,0	50,6	47,3	2,1	2,3	16,4	20,5	17,5	17,7	17,7	7,9

Vgl. Berufsbildungsbericht 2004, Übersicht 89, Seite 181

¹⁾ Erfasst wurden rd. 94,4% der Teilnehmer/-innen an Fernlehrgängen.

²⁾ Dieser Bereich wurde im Jahr 2000 erstmals statistisch gesondert erfasst.

Quelle: Statistisches Bundesamt. Freiwillige Fernunterrichtsstatistik 2003, Zeitraum 01.01.-31.12.03

